



## Der dienstliche Wohnsitz

### Betroffenenkreis (alle Beamte)

Der sogenannte „dienstliche Wohnsitz“ hat in erster Linie besoldungsrechtlichen Charakter. Geregelt ist er deshalb auch im [Bundesbesoldungsgesetzes \(BBesG\)](#). Er ermöglicht eine Differenzierung in Bezug auf die Besoldung nach einem örtlichen Merkmal (z.B. für Auslandsdienstbezüge).

---

#### **BBesG § 15 Dienstlicher Wohnsitz**

*(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle\* ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.*

*(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:*

- 1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,*
- 2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,*
- 3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.*

*Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.*

---

\* ständige Dienststelle: Die kleinste, regelmäßig eingerichtete, organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit, der ein örtlich und sachlich bestimmtes (Teil-)Aufgabengebiet zugewiesen ist.

Bei Abordnung und Versetzung sowie beim Wechsel der Zuweisung eines Beamten wird von den Gesellschaften des DB Konzerns ggf. ein neuer Dienstort festgelegt und es ist eine Aussage zur Umzugskostenvergütung zu treffen.

Eine vom 1. Anstrich abweichende Festlegung des dienstlichen Wohnsitzes nach § 15 Abs. 2 BBesG liegt in der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde, ist also nicht den Gesellschaften des DB Konzerns übertragen und bleibt damit dem BEV vorbehalten.

Im Zweifel können sich Beamte an Ihre BEV-Dienststelle wenden, um eine endgültige Festlegung des dienstlichen Wohnsitzes zu klären. Den Vorrang hat dabei der Sitz der Dienststelle, die die nähere Organisationseinheit ist.

Neben seiner besoldungsrechtlichen Bedeutung ist der dienstliche Wohnsitz auch dafür maßgebend, welches Verwaltungsgericht für Klagen aus einem Beamtenverhältnis zuständig ist. Nach [§ 52 Nr. 4](#) der [Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder Beklagte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Die Regelungen des § 15 Abs. 2 BBesG sind Ermessensentscheidungen des Dienstherrn auf besoldungsrechtlicher Ebene und wirken sich nicht auf die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes im Sinne von § 52 Nr. 4 VwGO aus. Maßgeblich dafür bleibt die Dienststelle im Sinne des § 15 Abs. 1 BBesG. Die Feststellung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts muss objektiv und losgelöst von bestimmten Verhaltensweisen der Beteiligten beurteilt werden.

Erstellt von:  
Schölch, Rolf

Erstellt:  
Nov. 2017